

# **FEUERSCHUTZREGLEMENT**

der Gemeinde Wängi

Vom 6. Juni 2001

In Anwendung von § 3 Abs. 2 des Feuerschutzgesetzes vom 19. Januar 1994 erlässt die Gemeinde Wängi folgendes Reglement:

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

Zweck	§ 1	Der Feuerschutz hat die Aufgabe, Schadenfeuer und weitere Ereignisse zu verhindern oder zu bekämpfen. Der Feuerwehrkommandant resp. der Einsatzleiter hat die Befugnis, zusätzliche Organe des Zivilschutzes aufzubieten und einzusetzen.
Grundsatz	§ 2	<sup>1</sup> Der Feuerschutz ist Sache der Gemeinde, soweit das Feuerschutzgesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält. <sup>2</sup> Die Gemeinde führt zu diesem Zweck ein Feuerschutzamt und eine Feuerwehr.
Aufsicht	§ 3	Der Feuerschutz steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. Dieser wählt für die unmittelbare Beaufsichtigung eine Feuerschutzkommission.
Organe	§ 4	Organe des Feuerschutzes sind: <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Feuerschutzkommission;</li><li>2. das Feuerschutzamt;</li><li>3. die Feuerwehr.</li></ol>

## B. Feuerschutzkommission

Feuerschutz-Kommission	§ 5	<p><sup>1</sup> Die Feuerschutzkommission wird vom Gemeinderat auf die Amtsdauer der Gemeindebehörden gewählt.</p> <p><sup>2</sup> Die Feuerschutzkommission besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. einem Mitglied des Gemeinderates als Präsident;</li><li>2. einem weiteren Mitglied des Gemeinderates als Vizepräsident;</li><li>3. dem Kommandanten der Feuerwehr und dessen Stellvertreter mit beratender Stimme;</li><li>4. dem Chef ZSO und einem weiteren Mitglied der ZSO;</li><li>5. dem Leiter der Zivilschutzstelle als Sekretär mit beratender Stimme.</li></ol>
Aufgaben, Kompetenzen	§ 6	<p>Die Feuerschutzkommission vollzieht die Feuerschutzgesetzgebung und beaufsichtigt die übrigen Organe des Feuerschutzes. Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Antrag an den Gemeinderat für Anschaffungen und Bauten. Sie hat eine Finanzkompetenz von Fr. 5000.- jährlich;</li><li>2. Antrag an den Gemeinderat für Budget und Rechnung;</li><li>3. Antrag an den Gemeinderat über die Höhe der Ersatzabgabe, den Sold und den Kaminfegertarif;</li><li>4. Antrag an den Gemeinderat für die Wahl des Feuerschutzbeauftragten, des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters;</li><li>5. Antrag an den Gemeinderat für die Erteilung der Kaminfegerkonzessionen;</li><li>6. Antrag an den Gemeinderat auf Befreiung von der Feuerwehrpflicht;</li><li>7. Entlassung der dienstleistenden Feuerwehrpflichtigen;</li><li>8. Organisation der Feuerwehr und ihrer Abteilungen;</li><li>9. Genehmigung des jährlichen Übungsplanes;</li><li>10. Abschluss der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen;</li><li>11. Verfügung von Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienstpflichten;</li><li>12. Meldung von Änderungen im Kommando an die Gebäudeversicherung, das Bezirksamt und andere interessierte Instanzen.</li></ol>

## C. Feuerschutzamt

Feuerschutzbeauftragte	§ 7	Der Feuerschutzbeauftragte wird durch den Gemeinderat gewählt.
Feuerschutzbewilligung, Abnahmekontrolle	§ 8	<p><sup>1</sup> Das Feuerschutzamt beurteilt alle feuerschutzrelevanten Baugesuche, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen.</p> <p><sup>2</sup> Es verfügt die Feuerschutzaufgaben und kontrolliert am Rohbau und nach Bauabschluss deren Einhaltung gemäss § 3 ff. des Feuerschutzgesetzes.</p>
Feuerschutzkontrolle	§ 9	<p><sup>1</sup> Der Kaminfeger prüft bei seiner Arbeit die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften und bringt Mängel unverzüglich dem Feuerschutzamt zur Anzeige.</p> <p><sup>2</sup> Dieses orientiert den Eigentümer und ordnet die Behebung der Mängel an.</p>

## D. Feuerwehr

### I. Aufgaben

Aufgabe	§ 10	<p><sup>1</sup> Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen und Sachwerten durch Schadenereignisse unverzüglich Hilfe zu leisten.</p> <p><sup>2</sup> Die Feuerwehr kann zum Verkehrsdienst oder zur Saalwache aufgeboden werden. Sie darf nicht für Ordnungsdienste eingesetzt werden.</p>
Vorschriften	§ 11	Vorbehältlich der Bestimmungen dieses Reglementes gelten für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung die Richtlinien des Schweizerischen Feuerwehrverbandes.

- |              |      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|--------------|------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Organisation | § 12 | <p><sup>1</sup> Die Feuerwehr gliedert sich wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kommandostab</li> <li>2. Löschzüge</li> <li>3. Dienstzug</li> <li>4. Sanitätszug</li> </ol> <p><sup>2</sup> Die Feuerschutzkommission legt die Detailbestimmungen fest.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat legt auf Antrag der Feuerschutzkommission den Minimal- und den Maximalbestand fest.</p> |
| Kommandant   | § 13 | <p><sup>1</sup> Der Feuerwehrkommandant wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden aus.</p> <p><sup>2</sup> Der Feuerwehrkommandant befindet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht einer andern Instanz vorbehalten sind.</p>                                                                                        |

## II. Feuerwehrpflicht

- |         |      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|---------|------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Pflicht | § 14 | <p><sup>1</sup> Die Feuerwehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 20. Altersjahr und endet mit dem vollendeten 52. Altersjahr.</p> <p><sup>2</sup> Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe besteht die Feuerwehrpflicht nur für einen Ehegatten.</p> <p><sup>3</sup> Die Feuerwehrpflicht für in ungetrennter Ehe lebende Ehegatten beginnt mit dem vollendeten 20. Altersjahr des jüngeren Ehepartners und endet mit dem vollendeten 52. Altersjahr des älteren Ehepartners.</p> <p><sup>4</sup> Aufenthaltler und Ausländer sind den Niedergelassenen gleichgestellt.</p> |
|---------|------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Erfüllung der Pflicht	§ 15	<p><sup>1</sup> Die Feuerwehrrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch die Leistung einer jährlichen Ersatzabgabe erfüllt.</p> <p><sup>2</sup> Die Feuerschutzkommission entscheidet, wer Dienst oder wer Ersatzabgabe zu leisten hat.</p> <p><sup>3</sup> Massgebend für den Entscheid sind die Verfügbarkeit, die berufliche, persönliche und physische Eignung des Pflichtigen sowie der erforderliche Bestand der Feuerwehr.</p>
Befreiung	§ 16	<p><sup>1</sup> Von der Feuerwehrrpflicht können befreit werden:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Alleinerziehende Personen, welche mit Kindern unter 16 Jahren im gemeinsamen Haushalt leben und für diese sorgen, sofern die Ersatzabgabe dem Minimalsatz entsprechen würde;</li><li>2. Personen, welche eine Invalidenrente erhalten und bei welchen die Ersatzabgabe dem Minimalsatz entsprechen würde.</li></ol> <p><sup>2</sup> Von der Leistung der Feuerwehrrabgabe ist befreit, wer:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. in der Feuerwehr der Gemeinde eingeteilt, aber vorübergehend vom Feuerwehrdienst dispensiert ist;</li><li>2. während wenigstens 25 Jahren Feuerwehrdienst in der Schweiz geleistet hat;</li><li>3. einem kantonalen oder örtlichen Polizeikorps angehört.</li></ol>
Ersatzabgabe	§ 17	<p><sup>1</sup> Die Ersatzabgabe beträgt 10% der einfachen Staatssteuer, mindestens aber Fr. 50.-- und höchstens Fr. 300.-- .</p> <p><sup>2</sup> Die Ersatzabgabe ist zweckgebunden für die Feuerwehr zu verwenden.</p>
Entschädigung	§ 18	<p><sup>1</sup> Der Feuerwehrdienst in der Gemeinde Wängi wird entschädigt. Der Gemeinderat legt die Entschädigung auf Antrag der Feuerschutzkommission fest.</p>

<sup>2</sup> Die Höhe der Entschädigungen werden in einem Besoldungsreglement festgelegt.

### III. Dienstvorschriften

Dienstreglement § 19 Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Feuerschutzkommission ein Dienstreglement für die Feuerwehr.

### IV. Kosten, Disziplinarstrafen

Kosten § 20 <sup>1</sup> Einsätze der Feuerwehr im Zusammenhang mit den bei der Gebäudeversicherung gedeckten Feuer- und Elementarschäden sind unentgeltlich.

<sup>2</sup> Die übrigen Einsätze werden dem Verursacher oder dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheiden der Feuerwehrkommandant und der Präsident der Feuerschutzkommission gemeinsam.

Disziplinarstrafen § 21 Die Verletzung von Dienstpflichten kann durch die Feuerschutzkommission mit einem Verweis, einer Busse bis zu 500 Franken oder mit dem Ausschluss aus der Feuerwehr geahndet werden.

### E. Schlussbestimmungen

Rechtsmittel § 22 Gegen Entscheide der Feuerschutzorgane kann innert 20 Tagen Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden.

